

für die Ortsgemeinde Dornholzhausen

AZ:

8 DS 16/ 0046

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Dornholzhausen | öffentlich | 19.11.2020 |

Entlastung des Bürgermeisters, der Ortsbürgermeisterin und der jeweils in Vertretung tätig gewesenen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2019**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben der Ortsbürgermeisterin auch der Bürgermeister bzw. die Beauftragte Person der Verbandsgemeinde der Entlastung des Ortsgemeinderates.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Dornholzhausen wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.**
- 2. Dem Bürgermeister bzw. der Beauftragten Person und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister